

Checkliste**Gehege – Sicherheitsstufe II**

Diese Checkliste hilft Ihnen, die baulichen Anforderungen an die Einrichtungen von Gehegen der Sicherheitsstufe II zu überprüfen. Überprüfen Sie bitte, ob es bei Ihnen noch zusätzliche Checkpunkte gibt.

Gehege der Sicherheitsstufe II**Säugetiere**

- Affen ab Makakengröße
- Großhirsche
- Geparde, Kleinkatzen in Einzelfällen
- Wölfe, afrikanische Wildhunde
- große Robben (Klappmützen, Seelefanten)
- Elefanten
- Einzeltiere (besonders männliche) bei: pferdeartigen Tieren, Tapiren, Nashörnern, Schweinearten, Flusspferden, Alt- und Neuweltkamelen, Hirschen, Giraffen, Antilopen, Rindern

Unternehmen:	
Beschäftigte/r:	
Arbeitsplatz:	
Datum:	
Unterschrift:	

Checkpunkt	Handlungsbedarf	Bemerkung
Gehege und Schieber sind in ausreichender Anzahl vorhanden, sodass für Reinigungs-, Instandhaltungs- und Dekorationsarbeiten die Arbeitsbereiche freigeschiebert werden können.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Die Bauweise der Gehege ist so gestaltet, dass mindestens zwei aneinander liegende Gehege freigeschiebert werden können. <i>Zum Beispiel für Arbeiten am Schieber.</i>	Ja Nein Nicht zutreffend	
Im Gehege sind Türen in ausreichender Zahl vorhanden, es darf kein gefangener Raum entstehen. <i>Ein gefangener Raum ist ein Bereich, der ausschließlich durch ein anderes Gehege erreicht oder verlassen werden kann.</i>	Ja Nein Nicht zutreffend	

Checkpunkt	Handlungsbedarf	Bemerkung
<p>Gehegeeinfriedungen, Schieber sowie Türen und Tore von Gehegen sind so gestaltet, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen nicht gefährdet werden, • Tiere nicht entweichen können. <p><i>In Abhängigkeit des Tieres sind zum Beispiel folgende Einflussgrößen zu berücksichtigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Körperkräfte, • individuelle Fähigkeiten, • psychologische Barrieren. 	Ja Nein Nicht zutreffend	
<p>Lässt die Gehegeeinfriedung ein Durch-, Unter- oder Übergreifen des Tieres zum Bedienungsgang hin zu, ist der Bedienungsgang so breit bemessen, dass ein ungefährdeter Durchgang von mindestens 0,8 m Breite gewährleistet ist.</p>	Ja Nein Nicht zutreffend	
<p>Türen von Gehegen schlagen entgegen der Fluchtrichtung auf.</p> <p><i>Dadurch soll ein Freikommen von Tieren bei nicht verschlossenen Gehegetüren erschwert werden.</i></p>	Ja Nein Nicht zutreffend	
<p>Türen und Tore von Gehegen können gegen das Öffnen durch Tiere gesichert werden.</p> <p><i>Zum Beispiel durch Schloss, Riegel</i></p>	Ja Nein Nicht zutreffend	
<p>Türen und Tore von Gehegen können gegen das Öffnen durch Unbefugte gesichert werden (zu berücksichtigen ist auch das mutwillige Aufbrechen von Sicherungen).</p> <p><i>Zum Beispiel Gehegetüren befinden sich in für Unbefugte unzugänglichen Bereichen.</i></p> <p><i>Unbefugte können sowohl Betriebsfremde (zum Beispiel Besucher/innen oder Beschäftigte externer Firmen) aber auch eigene Beschäftigte des Betriebes sein.</i></p>	Ja Nein Nicht zutreffend	
<p>Schieber können in keiner Stellung von Tieren funktionsunfähig gemacht werden.</p>	Ja Nein Nicht zutreffend	
<p>Schieber einschließlich deren Sicherungen können nur von einem sicheren Bereich außerhalb der Gehege betätigt werden.</p>	Ja Nein Nicht zutreffend	

Checkpunkt	Handlungsbedarf	Bemerkung
Schieberöffnungen sind vom Betätigungsplatz aus einsehbar.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Die Zuordnung von Betätigungseinrichtung und Schieberflügel ist eindeutig.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Schieber von Gehegen können in geschlossener Stellung gegen Betätigung durch Tiere gesichert werden.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Schieber können gegen Betätigung durch Unbefugte gesichert werden. <i>Sicherung gegen Betätigung durch Unbefugte können zum Beispiel sein:</i> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Art der Schieberbetätigung, z.B. Schlüssel - schalter,</i> • <i>durch Vorhängeschlösser verhinderte Betätigung.</i> 	Ja Nein Nicht zutreffend	
Pneumatisch, hydraulisch oder elektrisch angetriebene Schieber werden auch bei Energieausfall in der jeweiligen Stellung sicher gehalten.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen können gefahrlos beschickt, betätigt und gereinigt werden. <i>Zum Beispiel Futterklappen, Futterladen, Pfannen, Gabeln, Zangen, Spieße, von außen zu bedienende oder automatische Tränken.</i>	Ja Nein Nicht zutreffend	
Wenn der Kontakt zwischen Beschäftigten und dem gefährlichen Tier nicht bereits durch die Gehegeeinfriedung vermieden ist, ist eine Umwehrung vorhanden – gilt nicht für Bedienungsgänge.	Ja Nein Nicht zutreffend	
Umwehrungen stellen sicher, dass sich die Reichweiten von Versicherten und gefährlichem Tier nicht überschneiden. Ein Abstand von 1,5 m wird nicht unterschritten.	Ja Nein Nicht zutreffend	
	Ja Nein Nicht zutreffend	